Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 41/1955 (1956)

Artikel: Kanton Nidwalden

Autor: Roemer, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-51036

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

klasse. Aufnahmeprüfung. Maturität nach Typus A und B. Für das Gymnasium und das Lyzeum besteht ein Internat. Die in Engelberg wohnenden Schüler sind im Externat. Schul- und Pensionsgeld. Schulbeginn im September. b. Realschule (siehe Ziff. 3).

KANTON NIDWALDEN

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz des Kantons Nidwalden vom 27. April 1947, mit Abänderungen vom 30. April 1950, 27. April 1952 und 25. April 1954. Gesetzesrevision in Beratung.

Verordnung zum Schulgesetz vom 27. September 1952.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintrittsalter 4. bis 5. Altersjahr. Kleines Schulgeld. Kleinkinderschulen bestehen in fünf Gemeinden.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Die Schulpflicht beginnt für alle geistig und körperlich gesunden Kinder im Frühjahr des Kalenderjahres, in welchem sie das 7. Altersjahr erfüllen.

Dauer: 7 Jahre obligatorisch, 8. fakultatives Schuljahr. Die 7. und 8. (fakultative) Klasse als Abschlußklassen für Knaben mit handwerklichem Unterricht.

Das Schuljahr umfaßt 42 Schulwochen und beginnt im Mai. Spezialschulung für Anomale: In Stans werden Sprachheilkurse für Schulkinder aller Gemeinden durchgeführt und vom Kanton finanziert. An die Spezialschulung körperlich oder geistig gebrechlicher Kinder in außerkantonalen Anstalten gewährt der Kanton namhafte Beiträge, wenn die Eltern wenig bemittelt sind.

Der Handarbeitsunterricht für die Mädchen ist von der 2. Klasse an obligatorisch. Ebenso sind alle Mädchen der 7. Klasse (Abschlußklasse) verpflichtet, den hauswirtschaftlichen Unterricht zu besuchen.

Lehrmittel und Schulmaterial

Lehrmittel und Schulmaterialien sind in der Regel von den Eltern anzuschaffen und zu bezahlen. Einige Gemeinden geben die obligatorischen Lehrmittel an alle Kinder gratis ab, die übrigen Gemeinden nur an Kinder unbemittelter Eltern.

Schularztdienst

Der Schulrat jeder Gemeinde wählt mit gleicher Amtsdauer wie für die Gemeindebehörden einen Schularzt. Dieser hat die gesundheitlichen Verhältnisse an den Schulen zu überwachen und Maßnahmen zu treffen, um bei den Schülern Schädigungen zu verhüten und die Gesundheit zu fördern. Im besondern obliegt ihm die Bekämpfung der Tuberkulose bei Lehrern und Schülern. Für die jährlichen Schuluntersuchungen wird ihm durch den Regierungsrat ein Durchleuchtungsarzt beigegeben.

Schulzahnarztdienst

Die Gemeinden sind ermächtigt, die Schulzahnpflege einzuführen. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Die Schulgemeinden, welche bedürftigen Schülern zusätzliche Nahrung und Kleidung zukommen lassen oder für geschwächte Kinder Ferienkolonien durchführen, erhalten vom Staat Beiträge.

3. Die Sekundarschule

Sekundarschulen bestanden bis jetzt auf privater Grundlage. Gemäß Revision der Kantonsverfassung vom 24. April 1955 haben künftig die Schulgemeinden für den Sekundarschulunterricht zu sorgen. Sämtliche auf privater Grundlage geführten Sekundarschulen gehen somit auf die öffentlichen Schulgemeinden über. Die Sekundarschulen stehen unter der Leitung und Aufsicht des Staates. Der Sekundarschulunterricht ist, abgesehen von einem bescheidenen Schulgeld, unentgeltlich, aber nicht obligatorisch.

Die Mädchen der Sekundarschulen sind verpflichtet, den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht zu besuchen.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Die gewerbliche Fortbildungsschule in Stans nimmt die Lehrlinge und Lehrtöchter des ganzen Kantons auf.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Keine Schule. Die kaufmännischen Lehrlinge besuchen die kaufmännische Fortbildungsschule in Luzern.

5. Die allgemeinen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Obligatorische Rekrutenvorkurse (Bürgerschule)

Vor ihrer Rekrutierung haben sämtliche im Kanton wohnenden Jünglinge, welche nicht eine höhere Lehranstalt besuchen oder wenigstens 2 Jahre lang ein Gymnasium oder eine Real- oder Sekundarschule besucht haben, eine Rekrutenfortbildungsschule (Bürgerschule) von 90 Stunden zu besuchen.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Solche bestehen in den sieben größten Gemeinden des Kantons. Der Besuch ist in fünf Gemeinden freiwillig, in zwei Gemeinden obligatorisch (Gemeindeobligatorium). Das kantonale Obligatorium ist vorgesehen und kann laut Schulgesetz vom Landrat eingeführt werden.

Das Obligatorium kann vom 16. bis 18. Altersjahre erfüllt werden. Es bestehen auch 1 bis 2 Fachklassen für die Haushaltlehre, die zur Erfüllung des hauswirtschaftlichen Obligatoriums besucht werden können.

6. Die vollen Berufsschulen

Das Mädcheninstitut St. Klara in Stans (privat)

führt eine Handelsschule für Mädchen mit einer Schuldauer von 2 Jahren und 1 Trimester. Vorbildung: mindestens 2 Jahre Realschule. Staatliche Abschlußprüfung, Diplom. Internat und Externat. Pensions- und Schulgeld. Beginn im April.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

Der Kanton Nidwalden hat keine eigene Lehranstalt zur Heranbildung von Primar- und Sekundarlehrkräften. Diese werden in den Seminarien anderer Kantone ausgebildet.

Das Mädcheninstitut St. Klara in Stans (privat)

führt einen Deutschen Sprachkurs zur Heranbildung von Sprachlehrerinnen mit einer Schuldauer von zwei Jahren.

Aufnahmebedingungen: 3 Jahre Realschule und gute Anfangskenntnisse in der deutschen Sprache.

Abschluß: Staatliches Lehrpatent. Internat. Pensions- und Schulgeld. Schulbeginn im April.

8. Die Maturitätsschulen

Das Kollegium St. Fidelis in Stans

Private Lehr- und Erziehungsanstalt der Patres Kapuziner. Sie umfaßt ein *Gymnasium* von sechs und ein *Lyzeum* von zwei Jahreskursen mit eidgenössischem Maturitätsabschluß nach Typus A und B.

Eintritt nach vollendeter 6. Primarklasse in den Vorkurs, der die 1. Klasse ersetzen kann und jeweils von Ostern bis Mitte Juli geführt wird, oder nach begonnener 6. Primarklasse in die 1. Gymnasialklasse mit Schulbeginn im September. Aufnahmeprüfung.

Internat für auswärtige Schüler, Externat für Schüler aus Stans und Umgebung.

KANTON GLARUS

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Schulwesen vom 1. Mai 1955.

Lehrplan für die Primarschule 1955.

Lehrplan für die Sekundarschule 1908.

Lehrplan für die Arbeitsschulen vom 11. November 1937.

Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen vom 1. August 1935. Schulordnung der Kantonsschule 1955.